

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b6f2d475-d8fb-3e18-a13b-b31c520b4fba>

Bibliografie

Titel	Einsatz von Forschungstauchern (bisher: BGR/GUV-R 2112)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 101-023
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.8 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel den sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen und für den Einsatz unter Wasser geeignet sind. Sie müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

1. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen durch auffällig gekennzeichnete Hauptschalter, deren Schaltstellung deutlich erkennbar ist, allpolig abschaltbar sein,
2. als Leitungen müssen geeignete Gummischlauchleitungen oder gleichwertige Leitungsarten verwendet werden,
3. elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen mit
 - Schutzisolierung mit Isolationsüberwachung,
 - Schutzkleinspannung,
 - Schutztrennungoder
 - Schutz durch Abschaltung mit Hilfe von Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom von höchstens 30 mAausgerüstet sein,
4. elektrische Betriebsmittel müssen druckwasserdicht sein.

